

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Klärwerkfachmann / Klärwerkfachfrau**

vom **02. MAI 2013**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1 ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Durch die Berufsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderlichen beruflichen Kompetenzen verfügen, um Abwasseranlagen so betreiben zu können, dass der Schutz von Mensch, Gewässern und Umwelt vor nachteiligen Einflüssen möglichst jederzeit gewährleistet ist.

##### **Berufsbild**

###### **A. Arbeitsgebiet**

Der Klärwerkfachmann und die Klärwerkfachfrau, im Folgenden Klärwerkfachleute genannt, arbeiten vorwiegend in Abwasserreinigungsanlagen (ARA). Sie steuern und überwachen sämtliche Prozesse der Abwasser- und Klärschlammbehandlung und führen die dabei anfallenden praktischen Arbeiten aus. Ihr Arbeitsgebiet umfasst sowohl die Kontrolle des Betriebs als auch die Planung, Durchführung und / oder Überwachung aller notwendigen Arbeiten zur Instandhaltung der Anlage. Zudem sind Klärwerkfachleute beteiligt an der permanenten Optimierung der Prozesse, beziehungsweise an Verbesserungsversuchen zur Sicherstellung eines ökonomisch tragbaren und ökologisch verantwortbaren Betriebs. Ein weiteres Tätigkeitsfeld der Klärwerkfachleute ist die Kontrolle der angelieferten Stoffe, deren Lagerung und allfällige Behandlung sowie der geregelte Wegtransport von Reststoffen zur Entsorgung.

Je nach Organisations- oder Betriebsstruktur gehört zu ihrem Arbeitsgebiet auch der Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung der Abwässer wie Kanalisationen, Pumpwerke, Schächte und Regenbecken.

###### **B. Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten**

Klärwerkfachleute sind fähig:

- mittlere und grössere Anlagen zur Sammlung und Reinigung von kommunalem und / oder industriellem Abwasser sowie zur Behandlung von Klärschlamm und weiterer Rückstände selbständig und fachgerecht zu betreiben;

- alle Prozesse einer ARA zu kontrollieren, labortechnisch zu überwachen, zu dokumentieren und deren Optimierung, insbesondere im Bereich der Energieeffizienz und der neuen erneuerbaren Energien, sicherzustellen;
- bei Betriebsstörungen wegen technischer Ursachen oder Zufluss unzulässiger Abwässer richtig und innerhalb nützlicher Frist zu reagieren;
- die in den Abwasseranlagen anfallenden Reinigungs-, Wartungs- und Revisionsarbeiten zu planen und durchzuführen;
- die in ihrem Arbeitsbereich massgebenden Sicherheitsbestimmungen (SUVA, EKAS usw.) einzuhalten beziehungsweise durchzusetzen;
- mit externen Stellen sowie den Ereignisdiensten zusammenzuarbeiten;
- Massnahmen zur Verhinderung von Störfällen gemäss Konzept zu treffen und im Ereignisfall ihre technischen und organisatorischen Kenntnisse zur Begrenzung und Bewältigung von Störfällen anzuwenden;
- Je nach Situation abzuschätzen, ob für bestimmte Aufgaben Spezialisten beigezogen werden müssen;

Klärwerkfachleute kennen sich in allen gesetzlichen Grundlagen aus, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlagen stehen. Sie unterstützen die Behörden und die vorgesetzten Stellen bei der Bearbeitung von Fachfragen bezüglich Abwassersammlung und Abwasserreinigung. Sofern sie dazu bevollmächtigt sind, beantworten sie auch diesbezügliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern.

### **C. Berufsausübung und Arbeitsumfeld**

Klärwerkfachleute werden in der Regel von Gemeinden, Zweckverbänden, Eigentümern von Industrie-ARAs oder privaten ARA-Betreibern beschäftigt. Sie arbeiten sowohl im Freien als auch in den Gebäuden der ARA und im Labor. Ihr Tätigkeitsfeld kann auch das Kanalisationsnetz mit den Sonderbauwerken umfassen.

Klärwerkfachleute arbeiten üblicherweise in einem kleineren Team und leisten regelmässig Pikettdienst. Betriebsstörungen und Notfälle bedingen Arbeitseinsätze rund um die Uhr. Klärwerkfachleute sind in solchen Fällen (mindestens bei Eintritt eines Ereignisses) meist alleine verantwortlich für richtiges Entscheiden zur Verhinderung grösserer Schäden an Abwasseranlagen und Umwelt.

### **D. Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur / Umweltschutz**

Klärwerkfachleute sind verantwortlich, dass die Abwässer und Reststoffe mit möglichst wenig Aufwand (Personal, Hilfsmittel, Energie) umweltgerecht behandelt werden. Dabei müssen die gereinigten Abwässer mindestens die Anforderungen zur Einleitung in ein öffentliches Gewässer erfüllen beziehungsweise die Reststoffe den Abgabebestimmungen entsprechen. Klärwerkfachleute setzen sich für einen optimalen Betrieb der Abwasseranlagen ein, das heisst, für den Gewässerschutz und im Besonderen für die umweltverträgliche Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung. Sie leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zum nachhaltigen Schutz von Menschen, Gewässerökosystemen, Umwelt und Trinkwasserressourcen. In dieser Rolle agieren sie als das Gewissen der Kommune in Gewässerschutzfragen.

## **1.2 TRÄGERSCHAFT**

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Groupe romand pour la formation des exploitants de station d'épuration (FES)

1.22 Die Trägerschaft ist für die gesamte Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die einzelnen Sprachregionen werden bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission berücksichtigt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des VSA oder FES übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines technischen Berufes oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und mindestens 3 Jahre Praxis auf einem Klärwerk nachweist

oder

- b) mindestens 6 Jahre Praxis auf einem Klärwerk nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sowie ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung im Zusammenhang mit der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

#### **4.2 Rücktritt**

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und die Gründe belegt werden.

4.24 Muss jemand aus entschuldbaren Gründen zurücktreten, wird dies als Unterbruch gewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes an der nächsten Prüfung fortzusetzen. Die an der ersten Prüfung nicht gänzlich abgeschlossenen Prüfungsteile sind vollständig zu wiederholen. Die Noten der absolvierten Prüfungsteile werden nicht eröffnet, ausser es stehe fest, dass die betreffende Person die Prüfung bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden habe.

#### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidatinnen und Kandidaten Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt fortzusetzen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Mindestens eine Expertin oder ein Experte darf nicht an den vorbereitenden Kursen als Dozentin oder Dozent beteiligt gewesen sein.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 PRÜFUNG

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer
1 Berufliches Grundwissen		
a) Wasserkreislauf und Gewässerökologie, Gesetzliche Grundlagen, Sicherheit, Hygiene	schriftlich	1.0 h
b) Wasserkreislauf und Gewässerökologie, Gesetzliche Grundlagen	mündlich	0.5 h
c) Sicherheit, Hygiene, Personalwesen	mündlich	0.5 h
2 Sammlung und Ableitung des Abwassers		
	schriftlich	1.0 h
	mündlich	0.5 h
3 Abwasserbehandlung		
	schriftlich	4.0 h
	mündlich	0.5 h
4 Schlammbehandlung und -entsorgung		
	schriftlich	2.0 h
	mündlich	0.5 h
5 Unterstützende Prozesse		
a) Laborprüfung	praktisch	2.0 h
b) Laboranalytik, Automatisierungstechnik, Energie und Gasverwertung, Abluft, Emissionen	schriftlich	1.0 h
c) Laboranalytik Automatisierungstechnik, Energie und Gasverwertung, Abluft, Emissionen	mündlich	0.5 h
d) Budgetierung, Administration, Rapportwesen, Auswertung, Wartung und Instandhaltung der Abwasseranlagen	schriftlich	1.0 h
<b>Total</b>		<b>15.0 h</b>

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

- 5.13 In den Prüfungsteilen 1 und 5 wird in den Positionen b) und c) je eine Note gemäss Ziff. 6.3 erteilt. Pro Prüfungsteil gilt das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel dieser beiden Noten als Positionsnote im Sinne von Ziff. 6.2.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet auf Gesuch hin über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen gemäss der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) die Note des Prüfungsteils 3 mindestens 4.0 beträgt;
- c) nicht mehr als in zwei Prüfungsteilen eine Note unter 4.0 erreicht wird;
- d) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 erteilt wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Klärwerkfachmann / Klärwerkfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Exploitant / Exploitante de station d'épuration avec brevet fédéral**
- **Gestore / Gestrice d'impianto di depurazione acque con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird "Wastewater Treatment Plant Operator with Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.



## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 18. Oktober 2002 über die Berufsprüfung für Klärwerkfachmann / Klärwerkfachfrau wird aufgehoben.

### 9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 18. Oktober 2002 erhalten bis 2014 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### 9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

## 10 ERLASS

Glattbrugg, 26. April 2013

VERBAND SCHWEIZER ABWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZFACHLEUTE

Der Präsident



Martin Würsten

Der Geschäftsführer



Dr. Urs Kupper

Payerne, 26. April 2013

GRUPE ROMAND POUR LA FORMATION DES EXPLOITANTS DE STATION D'ÉPURATION

Der Präsident



Dr. Philippe Vioget

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 2 Mai 2013

STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION SBFI



Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung